

Vorlagen-Nr. **128/2022**

öffentlich	X
nichtöffentlich	

Fachbereich: RNK

Wilhelmshaven, 19.04.2022

Beschlussvorlage an den RAT

TOP: Änderung der Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven –“

Beratungsfolge	Sitzungstag	Abstimmung		
		Ja	Nein	Enth.
Betriebsausschuss Krankenhaus	02.05.2022			
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Häfen	13.06.2022			
Verwaltungsausschuss	13.06.2022			
Rat	15.06.2022			

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Betriebssatzung der Stadt Wilhelmshaven für den Eigenbetrieb „Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven –“ wird unter dem Vorbehalt, dass sich aus der Abstimmung mit dem Finanzamt kein Änderungsbedarf ergibt, in der vorliegenden Form beschlossen.

gez. _____

Leinert
Betriebsleiter

gez.

Sichtvermerk
OB Feist

gez. _____

Bruns
Stadtrat

Begründung:

Vor dem Hintergrund der jüngsten Änderungen in § 57 AO ist das Zusammenwirken der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH mit dem Eigenbetrieb „Reinhard-Nieter-Krankenhaus – Städtische Kliniken und soziale Versorgungseinrichtungen der Stadt Wilhelmshaven –“ und deren Satzungen steuerrechtlich gewürdigt worden. Insoweit lautet die relevante Ergänzung § 57 Abs. 3 AO:

„Eine Körperschaft verfolgt ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar im Sinne des Absatzes 1 Satz 1, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 erfüllt, einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Die §§ 14 sowie 65 bis 68 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass für das Vorliegen der Eigenschaft als Zweckbetrieb bei der jeweiligen Körperschaft die Tätigkeiten der nach Satz 1 zusammenwirkenden Körperschaften zusammenzufassen sind.“

Vor diesem Hintergrund würde eine dementsprechende Änderung der Eigenbetriebssatzung sowie der Satzung der Klinikum Wilhelmshaven gGmbH eine einheitliche Betrachtung im Hinblick auf das Vorliegen eines Zweckbetriebes sowohl auf Ebene des Eigenbetriebes als auch auf Ebene der gGmbH ermöglichen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wären insoweit beispielsweise auch Nutzungsüberlassungen als Teil der Verwirklichung der eigenen satzungsmäßigen Zwecke zu betrachten (zu § 57 Abs. 3 AO Abs. 5 AEA0). Somit könnte beispielsweise die Verpachtung des Bestandsgebäudes sowie des Klinikgeländes durch den Eigenbetrieb an die Klinikum Wilhelmshaven gGmbH als Teil der Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke des Eigenbetriebs betrachtet werden.

Die Neuregelungen im Gemeinnützigkeitsrecht machen eine Anpassung der bestehenden Eigenbetriebssatzungen erforderlich, die mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen sind.

Bei der Überarbeitung der Betriebssatzung wurden darüber hinaus auch redaktionelle Änderungen sowie Aktualisierungen vorgenommen.

Die neugefasste Eigenbetriebssatzung mit den entsprechend markierten Änderungen ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.